

# Info

für Eltern- und Betreuerbeiräte  
in Werkstätten und Wohnstätten

Geschäftsstelle:

L V E B

Am Teckenberg 31  
40883 Ratingen

Tel./Fax: 02102 – 60464

E-Mail:

Bernhard@Tueckmantel.com

Herbst 2004

Ausgabe

20

*Liebe Eltern, Angehörige und Betreuer,*

Reformen, durchgeführte und beabsichtigte, beherrschen die innen- und sozialpolitische Situation der Bundesrepublik. Bestimmt wird sie durch die schlechte Arbeitsmarktlage und mangelnden finanziellen Mittel der öffentlichen Hand. Hartz IV ist z.Z. in aller Munde, und das Gespenst der Verarmung bedroht viele Menschen in unserem Land. Sparen, so heißt es, sei das Gebot der Stunde, und niemand dürfte davon ausgenommen werden, auch nicht Menschen mit Behinderungen. Nun, wenn die behinderten Mitarbeiter ein erkleckliches Einkommen hätten, wäre dies vertretbar. Doch wo soll bei diesen Menschen noch gespart werden, wenn sie ihr Leben in vielen Belangen nur mit Hilfe anderer fristen können? Das aber ist kein Geheimnis. Kann man da den hehren Versprechungen von einer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und von der Beseitigung bestehender Benachteiligungen noch trauen?

Unsere Proteste und Resolutionen drohen im allgemeinen Unmut unterzugehen. Ob die am 31. August beendete Unterschriftenaktion der Lebenshilfe, an der auch wir uns beteiligt haben, in allen Teilen erfolgreich ist, steht noch dahin.

Doch kommen wir zu den konkreten Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen bzw. den Entwicklungen im Sozialrecht.

## **Zum SGB XII**

In der letzten INFO hatten wir ausführlich über dieses Gesetz berichtet. Dennoch scheint es uns angebracht, noch einige Bestimmungen besonders zu erwähnen. Vorab sei darauf hingewiesen, dass in diesem Gesetz nicht mehr von "Hilfe", sondern von "Leistung" die Rede ist, demnach auch nicht mehr von "Hilfeempfängern", sondern von "Leistungsberechtigten" gesprochen wird. Der "Hilfesuchende" ist nicht mehr Bittsteller, sondern Anspruchsberechtigter.

Bereits seit dem 1. Juli dieses Jahres besteht für Berechtigte die Möglichkeit, alle ihm zustehenden Leistungen als **Persönliches Budget (§ 57 SGB XII) zusammengefasst** zu erhalten. Die entsprechende Verordnung ist in Kraft gesetzt. In sechs ausgewählten Regionen, u.a. auch in NRW, wird das Budget, erprobt, ehe es ab 2008 für alle Menschen mit Behinderung zur Verfügung stehen soll. Wir haben die Bedingungen in der Frühjahrsinfo dargelegt und uns im Hinblick auf Menschen mit geistiger Behinderung dazu kritisch geäußert. Der Wert des trägerübergreifenden **Persönlichen Budgets** für Menschen mit anderen Behinderungen soll damit nicht in Abrede gestellt werden. Sie können eigenständig über die Verwendung des Budgets entscheiden, Anbieter auswählen und mit ihnen abrechnen. Für behinderte Mitarbeiter unserer Werkstätten ist dies in der Regel eine Überforderung, vor allem, wenn ihnen kein **Budgetassistent** zur Seite steht. Aber auch der will, wenn er es nicht ehrenamtlich macht, für seine Arbeit entlohnt werden.

Im übrigen tritt die Mehrzahl der Regelungen des SGB XII am 1. Januar 2005 in Kraft. Das SGB XII löst damit das BSHG (Bundessozialhilfegesetz) zum gleichen Zeitpunkt ab.

Wenn Sie sich mit dem SGB XII bereits beschäftigt haben, so wird Ihnen vielleicht auch diese Unterscheidung aufgefallen sein: Bei den Leistungsformen, wie sie im Katalog des § 8 aufgezählt werden, wird von der **Hilfe zum Lebensunterhalt** (§ 27 –40) und von der **Grundsicherung** (§41 – 46) gesprochen. Beide Sozialhilfen sind laufende Leistungen zur Existenzsicherung. Die Grundsicherung erbringt Leistungen für Erwerbsunfähige und Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, die Hilfe zum Lebensunterhalt für alle anderen, die der Hilfe bedürfen. Die Regelungen für Leistungen sind bei beiden fast gleich. Wir haben sie in der letzten INFO bereits dargelegt.

Das derzeitige Grundsicherungsgesetz endet mit dem 31.12.2004. Es gibt daher auch ab 1. Januar 2005 keine Grundsicherungsämter mehr, da die Sozialhilfeträger, örtliche wie überörtliche, Sozialhilfe wie Grundsicherung einheitlich nach dem SGB XII leisten können. Ein bedeutender Unterschied zwischen beiden besteht jedoch bei der Heranziehung Unterhaltsverpflichteter. Unklar ist z.Z. noch, ob für die Bewohner/innen von Wohnstätten Grundsicherung vorrangig an die Stelle von Hilfe zum Lebensunterhalt treten wird. Von der Entscheidung dieser Frage ist abhängig, ob zusätzlich zu den z.Z. € 26,- weitere € 20,- für Lebensunterhalt, insgesamt also € 46,-, von den Unterhaltspflichtigen gefordert werden können, denn die Grundsicherung schließt einen Beitrag der Unterhaltspflichtigen zum Lebensunterhalt des Leistungsberechtigten, nicht jedoch zur Eingliederungshilfe aus. Neu dürfte sein, dass diese Pauschbeträge **dynamisiert** werden können, d.h. dass sie verändert (erhöht oder gesenkt) werden können, auch wenn sie im Gesetzestext zunächst so festgelegt sind.

Sollte, wie es die Bundestagsmehrheit, zu einer Neuregelung des weiteren **Lebensunterhalts außerhalb der Grundsicherung** kommen, zu dem sowohl der Barbetrag (=Taschengeld) wie auch das Kleidergeld bei stationär untergebrachten Menschen mit Behinderungen zu rechnen sind, wird auch für Unterhaltspflichtige von Beziehern der Grundsicherung der Beitrag von € 20,- erhoben werden.

Wie der leistungsberechtigte Personenkreis bei der Grundsicherung so bleibt auch die Härtefallregelung unverändert.

Die Bemessung des **Regelsatzes für Grundsicherung und Sozialhilfe** (§ 28 ff SGB XII) wird in Zukunft nach einer neuen Systematik vorgenommen. Die Bundesregierung hat hierzu am 10.03.04 eine neue Regelsatzverordnung erlassen. Sie tritt gleichzeitig mit dem SGB XII in Kraft.

Bisher erfolgte die Berechnung nach einem sog. Warenkorbsystem. Dieses System wird durch ein sog. Statistiksystem ersetzt. Ausgewählte Haushalte sind jetzt neben Waren hierfür maßgebend. In die Regelsätze wird ein möglichst großer Teil einmaliger Hilfen, die bisher einzeln beantragt werden müssen, statistisch mit hinein gerechnet. Der bisherige Pauschbetrag von 15% des Eckregelsatzes fällt deshalb weg. Durch diese Pauschalisierung soll das System einfacher und gerechter gestaltet und dem Leistungsberechtigten mehr Eigenständigkeit bei der Verwendung der Leistung ermöglicht werden. Bisher einmalige Leistungen, wie Beihilfen für Kleidung oder Ersteinrichtung einer Wohnung, gehören zum weiteren Lebensunterhalt und sollen eine neue Regelung erfahren (s.o).

Der **neue Eckregelsatz (=Regelsatz eines Haushaltsvorstandes)** wird in den alten Bundesländern € 345,- betragen. Da sich der Barbetrag nach § 35 Abs. 2 SGB XII auf 26% des Eckregelsatzes beläuft, wird das Taschengeld für Wohnstättenbewohner/innen von bisher € 88,80 auf € 89,70 steigen. Wohlgemerkt: Bisher standen den Wohnstättenbewohner(n)/innen 30% des Eckregelsatzes zur Verfügung! Die Erhöhung ist also nicht Folge des Prozentsatzes, sondern in der Erhöhung des Eckregelsatzes zu suchen. Ob aber der erhöhte Eckregelsatz die einmaligen Leistungen sowie die Teuerung auffängt, darf mit Recht bezweifelt werden.

Die **Vermögensfreigrenzen bei der Eingliederungshilfe** (z.B. Wohnstättenplatz, Ambulant Betreutes Wohnen) werden bei der Heranziehung von Bargeld oder Sparguthaben von € 2.301,- auf € 2.600,- angehoben. Bei der Gewährung von **Blindenhilfe** wird die Vermögensfreigrenze allerdings von € 4.091,- auf € 2.600,- gesenkt.

Der **Zusatzbarbetrag von bis zu 15% des Eckregelsatzes (z.Z. bis zu € 44,40)**, den Wohnstättenbewohner/innen erhalten, wenn sie über das Arbeitsentgelt hinaus weitere Einkünfte z.B. Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen, sollte ursprünglich wegfallen. Als Begründung hierfür wird u.a. darauf verwiesen, dass bei anderen (z.B. im Ambulant Betreuten Wohnen) als der stationären Wohnform dieser Barbetrag bisher nicht gezahlt wurde, so dass die "Privilegierung" der stationären Wohnform dadurch beseitigt wird. Der Bundestag hat nun – wohl auf die zahlreichen Proteste hin – in einem Artikelgesetz die Beibehaltung des Zusatzbetrags für diejenigen beschlossen, für die bis zum 31.12.2004 ein Anrecht auf den Zusatzbarbetrag besteht (Bestandsschutz!). Dem hat inzwischen der Bundesrat am 5. November zugestimmt. Hier hätte man – und das haben wir gefordert – die Zahlung des Zusatzbetrages auf die anderen Wohnformen ausdehnen müssen. Wir halten es für ungerecht, dass neu in eine Wohnstätte eintretenden Behinderten und solchen Bewohner(n)innen, die nach dem 31.12.04 zusätzliche Einkommen wie EU – Rente erhalten, dieser Zusatzbarbetrag versagt wird. Ferner sei daran erinnert, dass auch der Mehrbedarfsbetrag der Grundsicherung bei den Merkzeichen "G" bzw. "aG" von 20% des maßgebenden Regelsatzes auf 17% vermindert wird.

Die **Vermögensfreigrenze bei den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt** wurde von € 1.279,- auf € 1.600,- angehoben. Hier wurde die Freigrenze bei Erhalt ebenfalls von Blindenhilfe von € 4.091,- auf € 1.600,- gesenkt.

Die **Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung** durch den Fachausschuss einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen beim Eintritt in eine Werkstatt, also zu Beginn des Eingangsverfahren bzw. Berufsbildungsbereichs, nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII reicht in Zukunft **für die Beantragung der Grundsicherung**. Die Feststellung der Erwerbsminderung muss also in diesen Fällen nicht mehr beim Rentenversicherungsträger beantragt werden, weil die Stellungnahme des Fachausschusses bei voller Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VI ausreicht.

## Grundsicherung und Kindergeld

Noch immer wird in manchen Städten und Landkreisen das Kindergeld auf die Grundsicherung angerechnet. Auch nach der Einarbeitung des Grundsicherungsgesetzes in das SGB XII wird sich dies nicht ändern, wenn hierzu keine letztinstanzliche Klärung beim Bundesverwaltungsgericht erfolgt.

Dazu folgender Sachverhalt:

Das Verwaltungsgericht Köln hatte durch einen Beschluss vom 26. Juni 2003 (Az.: 21 L 1134/03) einer Klage gegen die Anrechnung des Kindergeldes bei der Grundsicherung mit der Begründung stattgegeben, dass das Kindergeld Einkommen des Vaters sei und keine Anhaltspunkte für eine direkte Weitergabe des Kindergeldes an den Grundsicherungsberechtigten vorlägen. Für eine Weitergabe des Kindergeldes an den Grundsicherungsberechtigten reiche es nicht aus, wenn das Kindergeld dem Kind im Rahmen des Familienhaushalts als Naturalleistung zugute komme. Das bloße Wirtschaften "aus einem Topf" genüge nicht. Als eigenes Einkommen des Grundsicherungsberechtigten seien allenfalls **tatsächlich geflossene Unterhaltsleistungen** anzusehen.

Auf Grund einer Beschwerde des Grundsicherungsträgers gegen diese Entscheidung hat das OVG Münster in einem sog. "Eilverfahren" den Beschluss des VG Köln teilweise aufgehoben und in der Begründung u.a. ausgeführt, dass sich der Bedarf der Grundsicherungsleistung um das monatlich gezahlte Kindergeld von € 154,- verringere.. Der tatsächlich gewährte Lebensunterhalt decke "bei lebensnaher Betrachtung" den entsprechenden Bedarf, für den die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GSiG bestimmt werden.

Die Entscheidung des OVG Münster als oberster Instanz für NRW weicht von allen bisher bekannt gewordenen Entscheidungen von Verwaltungsgerichten zur Frage der Anrechnung des Kindergeldes auf die Grundsicherung ab. Eine abschließende Prüfung der Rechtslage durch das OVG Münster erfolgt in einem Hauptsachverfahren. Kommt das OVG Münster in diesem Hauptsacheverfahren zum gleichen Ergebnis, so kann gegen dieses Urteil beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) Revision eingelegt werden. Das BVerwG hat aber in einem früheren Urteil in einem anderen Zusammenhang entschieden, dass das zur Förderung der Familie i.S. des § 31 EStG gezahlte Kindergeld grundsätzlich Einkommen der Kindergeldberechtigten ist.

Auf Grund dieser Sachlage sind Widersprüche und Klagen durchaus erfolgversprechend. Es ist daher ratsam, Ansprüche gegenüber dem Grundsicherungsträger weiterzuverfolgen bzw. Widersprüche oder Klagen bis zur endgültigen Entscheidung durch das BVerwG zu stellen und ruhen zu lassen. Auf diese Weise hält man seinen Anspruch aufrecht und versäumt keine Widerspruchs- oder Klagefrist.

Inzwischen hat auch das niedersächsische OVG in Lüneburg am 30. September 2004 (Az.: 12 LC 11/04) ebenfalls entschieden, dass das nach § 31 EStG und §§ 62 ff EStG gezahlte Kindergeld nicht Einkommen des Kindes ist, für das es gezahlt wird, sondern dass es sich grundsätzlich um Einkünfte der kindergeldberechtigten Eltern handelt.

## Zur Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes

Im Zusammenhang mit dem oben angeführten Rechtsfall (Kindergeld) ist es von Bedeutung, dass auch ein rechtswidrig nicht begünstigender Verwaltungsakt zurückgenommen werden muss, selbst wenn er rechtswirksam geworden ist.

In § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X heißt es nämlich, dass wenn in einem Verwaltungsakt “das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist” und deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht geleistet worden sind oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, dieser “Verwaltungsakt, **auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen**” ist. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Betroffene vorsätzlich unrichtig oder unvollständig gemacht hat.

Das dürfte wohl bedeuten, dass auch falsche Entscheidungen von Grundsicherungsämtern zurückgenommen werden müssen, selbst wenn die Widerspruchs- oder Klagefrist verstrichen ist. In jedem Fall ist es jedoch besser, Widerspruch bzw. Klage zu erheben, um keinen Rechtsanspruch zu verlieren.

## **Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (Ko-Ko-Be)**

Da in vielen Kommunen und Landkreisen die gemäß § 23 SGB IX einzurichtenden Servicestellen noch immer fehlen, haben die Landschaftsverbände begonnen, die Einrichtung sogenannter Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen zu veranlassen, soweit sich Träger der Behindertenhilfe gemeinsam um die Unterstützung und Aktivierung geistig behinderter Menschen bemühen, um diesen eine weitgehend selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dazu sollen nun nach den Richtlinien der Landschaftsverbände Beratungsstellen dienen. Sie sollen ständig alle Hilfs- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung erfassen und koordinieren, eine wohnortbezogene Infrastruktur unter Einbeziehung überörtlicher Möglichkeiten erstellen und Ansprechpartner für alle Rat suchenden Bürger ihres Bereichs und alle Fragen nach entsprechenden Institutionen zu lösen versuchen.

Die Beratungsstelle ist trägerunabhängig. Sie wird im Einvernehmen der Träger mit einem eigenen Büro ausgestattet. Die Landschaftsverbände übernehmen die Personalkosten. Für je 150.000 Einwohner wird eine Stelle genehmigt. Eine der Hauptaufgaben der Beratungsstellen wird die Zuweisung der Behinderten in das Ambulant Betreute Wohnen bzw. in eine stationäre Einrichtung sein.

## **Lehrstelle auf dem freien Arbeitsmarkt oder Beschäftigung in einer WfbM ?**

Der Gesetzgeber hat in der neuen Sozialgesetzgebung (SGB III und SGB IX) viele Regelungen getroffen, die durchaus geeignet sind, einen schwerbehinderten Menschen leichter in den allgemeinen Arbeitsmarkt einzugliedern. Sie hier aufzuzählen, würde den Rahmen der INFO sprengen. Sie erwecken insgesamt den Eindruck, dass der Gesetzgeber alle Anstrengungen unternimmt, um schwerbehinderte Menschen, denen der erste Arbeitsmarkt bisher verschlossen war und die in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt werden, in regulärer Arbeitsverhältnisse zu vermitteln, und dass dies für den genannten Personenkreis vorteilhaft ist.

Doch was kann geschehen, wenn ein junger Mensch mit geistiger Behinderung nach dem Besuch einer Sonderschule eine Ausbildung macht und dazu auf dem freien Arbeitsmarkt tatsächlich eine Lehrstelle findet – Arbeitgeber, die einen behinderten Jugendlichen ausbilden, können ja mit Zuschüssen der Agenturen für Arbeit rechnen - aber im Anschluss an eine erfolgreich abgeschlossene Lehre arbeitslos werden? Gelten diese jungen Menschen dann als “erwerbsfähig”, d.h. können sie mindestens drei Stunden am Tag unter den Bedingungen des freien Arbeitsmarktes tätig sein, dann treffen sie auch die harten Regeln des SGB II, das bedeutet, dass sie jede ihnen zumutbare Arbeit annehmen müssen. Anspruch haben sie nur auf psychosoziale Unterstützung wie

die übrigen Arbeitslosen. Ob sie aber solchen Bedingungen gewachsen sind, ist oft schon zu Beginn der Ausbildung klar zu entscheiden, manchmal erst im Laufe der Zeit, manchmal jedoch nicht einmal nach Abschluss der Ausbildung. Was soll ihm und seinen Eltern die Servicestelle raten: Lehrstelle auf dem freien Arbeitsmarkt oder Antrag auf Aufnahme in eine WfbM?

Die Werkstatt bietet für Menschen mit geistiger Behinderung im Vergleich zu vielen Arbeitsstellen einige beachtliche Vorteile:

- Die im Arbeitsbereich einer WfbM tätigen behinderten Menschen genießen den sog. "Arbeitnehmerähnlichen Rechtsschutz".
- Sie haben monatlich einen Anspruch auf Grundlohn, in unseren Werkstätten auf € 67,-.
- Sie haben außerdem einen eigenen Anspruch auf Grundsicherung wegen Erwerbsminderung.
- Sie haben Anspruch auf Versicherungsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung.
- Nach 20jähriger Tätigkeit erhalten sie in einer WfbM eine Erwerbsminderungsrente (EU-Rente) auf der Basis der Durchschnittsrente eines Arbeiters/ einer Arbeiterin.
- Eine "Kündigung" ist nur dann möglich, wenn "trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung" vorliegt oder "das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich oder sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen." (SGB IX § 136 Abs. 2 Satz 2)

Die Wahl dürfte in Anbetracht dieser Vorteile und den derzeitigen Verhältnissen auf dem freien Arbeitsmarkt nicht schwer fallen.

## **Der Bundestag befasste sich mit sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderung.**

Nach der polizeilichen Kriminalstatistik steige die Anzahl der Fälle sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger an: Im Jahre 2002 wurden 858 Fälle gemeldet, 2003 waren es 959. Diese Angaben machte das Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung in der Antwort auf eine kleine Anfrage der CDU/CSU Bundestagsfraktion, die von dem behindertenpolitischen Sprecher der Fraktion Hubert Hüppe veranlasst worden war. Bei den Tätern, so das Bundesministerium, handele es sich vor allem um Personen aus dem familiären Umfeld, dem Bekanntenkreis oder um Beschäftigte aus den Einrichtungen. Sexualisierte Gewalterfahrung begleite das Leben der Bewohner/innen und stehe in einem engen Zusammenhang mit strukturell bedingten Abhängigkeiten. Es sei deutlich, dass die geringe Selbstbehauptungskompetenz der behinderten Menschen das individuelle Risiko erhöhe, Opfer einer sexuellen Straftat zu werden.

Die Bundesregierung musste auf Grund einer Umfrage in einer Großstadt einräumen, dass 90% der niedergelassenen Psychotherapeuten wegen mangelnder Fachkompetenz die Behandlung behinderter Frauen ablehnten. Nach Einschätzung des Ministeriums sind Beratungsstellen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe für eine Bedrohung wie für tatsächliche Übergriffe wenig sensibilisiert und verfügten meist nicht über die notwendige Qualifikation, Opfer von Gewalttaten zu beraten und zu unterstützen.

In diesem Zusammenhang ist das Beschäftigungsschutzgesetz von großer Bedeutung. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat hierzu eine Broschüre unter dem Titel "Mit mir nicht", das Beschäftigungsschutzgesetz in leichter Sprache herausgegeben.

Diese Broschüre finden Sie im Internetauftritt des BMFSFJ barrierefrei unter [www.mit-mir-nicht.de](http://www.mit-mir-nicht.de) Sie kann auch bei der Servicestelle bestellt werden: Telefon: 01801/907050 bzw.

Fax: 01888-555-4400.

In einer Presseerklärung vom 28.05.04 fordern die Abgeordneten Antje Blumenthal und Hubert Hüppe von der Bundesregierung verbesserte Kontrollmöglichkeiten und für die Bewohner/innen von Einrichtungen die Bestellung von unabhängigen Vertrauenspersonen. Präventionsmaßnahmen müssten, so die Bundesregierung, im Rahmen der Eingliederungshilfe zum Standard von begleitenden Maßnahmen, z.B. in Werkstätten für behinderte Menschen gehören.

Die bei dieser Gelegenheit ebenfalls gestellte Frage nach dem Recht auf gleichgeschlechtliche Pflege vor allem im Hinblick auf die Intimpflege schien für die Bundesregierung gelöst. In der Mehrzahl sei das in den Einrichtungen beschäftigte Personal weiblichen Geschlechts, so dass die Intimpflege von Frauen mit Behinderungen als weitgehend sichergestellt angesehen werden könne.

In der Praxis käme es, so entsprechende Einwände, aber durchaus vor, dass für die Begleitung von weiblichen Beschäftigten zu Toiletten in Werkstätten auch Zivildienstleistende eingesetzt werden. Dagegen steht der Rechtsanspruch auf gleichgeschlechtliche Pflege, nicht nur auf Grund des § 3 Abs. 2 BSHG, dem gemäß ein Wunsch- und Wahlrecht für die Erbringung der Hilfeleistung besteht, sondern auch gemäß Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des GG, in dem das Benachteiligungsverbot ausgesprochen wird.

## **GKV Modernisierungsgesetz: Zuzahlungsbetrag für Wohnstättenbewohner/innen**

Wie bereits oben angeführt, beträgt der Eckregelsatz für Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt € 345,-(in den alten Bundesländern): Dementsprechend beläuft sich der Zuzahlungsbetrag für chronisch Kranke auf € 41,40 (1% von € 345,-), für die übrigen Leistungsberechtigten der Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt auf € 82,80 (2% von € 345,-). Für Bewohner/innen von Wohneinrichtungen übernimmt der überörtliche Sozialhilfeträger (LVR bzw. LWL) die Zahlung des jeweiligen Betrages zu Beginn eines neuen Jahres, so dass die Krankenkassen die Befreiungsbescheinigungen dem Leistungsberechtigten zu Anfang des neuen Jahres aushändigen können.

Die Zahlung des Zuzahlungsbetrages durch den überörtlichen Sozialhilfeträger (LVR zw. LWL) erfolgt jedoch als Darlehen. Deshalb werden dem Leistungsberechtigten dafür monatlich € 3,45 bzw. € 6,90 vom Barbetrag (Taschengeld) abgezogen. Für die Bewohner/innen von Wohneinrichtungen erübrigt sich dann das aufwändige Sammeln von Zuzahlungsbelegen.

Es ergibt sich also folgende Berechnung:

(gilt für alte Bundesländer)		Summe	monatlicher Einbehalt
Eckregelsatz € 345,-	x 12 Monate	€ 4.140,00	
Zuzahlungsgrenze	1% für chronisch Kranke	€ 41,40	€ 3,45
Zuzahlungsgrenze	2% für alle anderen	€ 82,80	€ 6,90

Die Leistungsberechtigten müssen sich jedoch mit dieser Regelung einverstanden erklären. Wir fügen diese Erklärung als Formblatt der INFO bei.

Selbstverständlich ist es jedem unbenommen, den Zuzahlungsbetrag aus eigenen Einkünften oder eigenem Vermögen selbst zu zahlen. Natürlich kann eine Kürzung des Barbetrags (Taschengeldes) in diesen Fällen nicht erfolgen.

In jedem Falle sollte sich der Anspruchsberechtigte umgehend vom Hausarzt die **Bescheinigung über die vorliegende chronische Erkrankung für 2005** ausstellen lassen. (Vordrucke erhält man bei der Krankenkasse).

Chronisch krank ist, wer mindestens 1 x je Quartal wegen einer chronischen Erkrankung den Arzt aufsucht. In seinem Schwerbehindertenausweis muss eine Behinderung von mindestens 60% eingetragen oder er muss in Pflegestufe II oder III eingestuft sein.

Wenn Sie die Darlehensregelung in Anspruch nehmen wollen, füllen Sie die folgende Erklärung aus und geben ihn der Wohnstättenleitung zur Weiterleitung an den Sozialhilfeträger.

Mit den besten Wünschen für die Advents- und Weihnachtszeit sowie das kommende Jahr

Ihr LVEB

Abkürzungen	BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
	BSHG	Bundessozialhilfegesetz
	BSG	Bundessozialgericht
	BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
	EStG	Einkommensteuergesetz
	GG	Grundgesetz
	GSiG	Grundsicherungsgesetz
	LVR	Landschaftsverband Rheinland
	LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
	OVG	Oberverwaltungsgericht
	SGB II	Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitssuchende
	SGB III	Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung
	SGB V	Sozialgesetzbuch V – Gesetzliche Krankenversicherung
	SGB VI	Sozialgesetzbuch VI – Gesetzliche Rentenversicherung
	SGB IX	Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
	SGB X	Sozialgesetzbuch X – Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten
	SGB XI	Sozialgesetzbuch XI - Pflegeversicherung
	SGB XII	Sozialgesetzbuch XII - Sozialhilfe
	VG	Verwaltungsgericht
	WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen